

Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)

RdErl. d. MK v. 03.08.2015 - 34 - 81072 - VORIS 22410 -

Bezug:

- a) RdErl. "Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)" v. 04.05.2010 33 81072 VORIS 22410 (SVBI. Nr. 6/2010 S. 191), zuletzt geändert d. RdErl. d. MK vom 26.06.2013 34-81072 (SVBI. S. 298) VORIS 22410 -
- b) RdErl. "Die Arbeit in der Hauptschule" vom 27.04.2010 (SVBl. S. 173) VORIS 22410
- c) RdErl. "Die Arbeit in der Realschule" vom 27.04.2010 (SVBl. S. 182) VORIS 22410
- d) RdErl. "Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums" vom 16.12.2011 33-81011 (SVBl. 2012 S. 149, zuletzt geändert durch *RdErl. d. MK v. 23.06.2015 33-81011 VORIS 22410*).
- e) Die Arbeit in der Ganztagsschule RdErl. d. MK v. 01.08.2014 34-81005 (SVBI. 8/2014 S.386) VORIS 22410
- f) RdErl. "Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen" vom 01.10.2014 (SVBl. S. 525) VORIS 22410 -
- g) RdErl. "Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen" vom 10.05.2011 (SVBI. S. 226) VORIS 22410 –
- h) RdErl. "Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen" vom 22.03.2012 33-82100 (SVBI. 5/2012 S.266) VORIS 22410-
- i) RdErl. "Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen" vom 22.03.2012 33-83201 (SVBl. 5/2012 S.266), geändert durch RdErl. vom 09.04.2013 (SVBl. 6/2013 S.222) VORIS 22410 -
- j) RdErl. "Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen" vom 01.12.2011 32–81431 (SVBI. 12/2011 S.481; ber. 223) VORIS 22410 -
- k) Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung
 Bek. d. MK v. 19.04.2012 32-32-82110/1-2 (SVBI. 6/2012 S.310)
- I) RdErl. "Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen" vom 05.12.2011 33-83203 (SVBI. 1/2012 S.6), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK 11.08.2014 (SVBI. 9/2014 S. 453) - VORIS 22410
- m) Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung) vom 19.06.1995 (Nds. GVBI. S. 184 und 440; SVBI. S. 182 und 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.08.2014 (SVBI. 9/2014 S. 455) VORIS 22410 01 52 -
- n) Erl. "Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung" vom 19.06.1995 (SVBl. S. 185 und 238), zuletzt geändert durch RdErl. vom 11.08.2014 (SVBl. 9/2014 S. 456) VORIS 22410 01 52
- o) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I)" vom 07.04.1994 (Nds. GVBI. S. 197; SVBI. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.08.2014 (SVBI. 9/2014 S. 457) VORIS 22410 01 52
- p) RdErl. "Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)" vom 19.11.2003 (SVBI. 2004 S. 16), zuletzt geändert durch RdErl. vom 11.08.2014 (SVBI. 9/2014 S. 457) VORIS 22410 01 52
- q) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 17.02.2005 (Nds. GVBl. S. 51; SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.2011 (Nds. GVBl. S.505, ber.2012 S. 27; SVBl. 2012 S. 72, ber. S. 224
- r) RdErl. "Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO) vom 17.02.2005 (SVBI. S. 177, ber. 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. vom 04.02.2014 (SVBI. S. 116) VORIS 22410 -
- s) Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.01.2013 (Nds. GVBl. S. 23; SVBl. S. 66)
- t) RdErl. "Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung" v. 31.01.2013 (SVBI. S. 67) VORIS 22410 –
- u) RdErl. "Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortlichen Schulen" v. 13.11.2013 -31-80009-(Nds. MBl. S. 919; SVBl. 2014 S. 53), geändert d. RdErl. d. MK v. 01.08.2014 (SVBl. S. 442) - VORIS 22410

V) Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) vom 17.02.2011 (Nds. GVBl. S 62, SVBl. S.106), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung schulrechtl. Vorschriften vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. S 165, SVBl. S. 297)

- Auszug -

6. Leistungsbewertung, Lernkontrollen und Zeugnisse

6.1 Jede Schülerin und jeder Schüler hat einen Anspruch auf Anerkennung des individuellen Lernfortschritts.

Die Beobachtung des Lernprozesses, die Feststellung der Lernergebnisse und schließlich die Leistungsbewertung hat für sie oder ihn die pädagogische Funktion der Bestätigung und Lernkorrektur, der Hilfe zur Selbsteinschätzung, der Lernhilfe und Ermutigung. Den Erziehungsberechtigten dient die Leistungsbewertung zur Information über die Lernentwicklung und ggf. über besondere Lernschwierigkeiten.

- 6.2 Die Leistungsbewertung darf sich nicht in punktueller Leistungsmessung erschöpfen, sondern muss den Ablauf eines Lernprozesses einbeziehen. Bei allen Entscheidungen, die für den weiteren Bildungsgang von Bedeutung sind, müssen neben den Ergebnissen der Lernkontrollen auch die verschiedenen Bedingungen bedacht werden, von denen der Lernerfolg einer Schülerin oder eines Schülers abhängt.
- 6.3 Grundlage für die Leistungsbewertung sind schriftliche, mündliche und andere fachspezifische Lernkontrollen. In allen Fächern und Fachbereichen haben mündliche und fachspezifische Lernkontrollen eine große Bedeutung.
- 6.4 Für die schriftlichen Lernkontrollen gelten die Bestimmungen für die den Schulzweigen entsprechenden Schulformen nach den Bezugserlassen zu b bis d.
- 6.5 Im schulzweigübergreifenden Unterricht werden die Leistungen nach den Maßstäben des Schulzweigs beurteilt, dem die Schülerin oder der Schüler angehört. Falls eine Schülerin oder ein Schüler gemäß Ziffer 5.1.1 dieses Erlasses am Unterricht eines anderen Schulzweiges teilnimmt, wird eine entsprechende schulzweigspezifische Zensur in diesem Fach erteilt. Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen nach den Bezugserlassen zu b bis d.
- 6.6 Für den Erwerb von Zeugnissen, Versetzungen und Abschlüssen in den Schulzweigen gelten die für die entsprechenden weiterführenden Schulformen im Sekundarbereich I festgelegten Bestimmungen entsprechend den Bezugsverordnungen zu m und o sowie den Bezugserlassen zu I, n und p.
- 6.7 In der nach Schuljahrgängen gegliederten KGS und in der KGS, die in den Schuljahrgängen 5 bis 8 den Unterricht überwiegend in schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilt, kann auf Beschluss der Gesamtkonferenz in den Schuljahrgängen 5 bis 8 dem Notenzeugnis ein verkürzter Lernentwicklungsbericht beigefügt werden. Der Lernentwicklungsbericht enthält für alle Fächer und Fachbereiche oder fachübergreifend eine Darstellung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers und Hinweise für die weitere Förderung.

Der Selbsteinschätzung der Schülerin oder des Schülers, der Rückmeldung für die Lehrkräfte und dem gemeinsamen Gespräch über das weitere Lernen – auch mit den Erziehungsberechtigten – können Schülerberichte dienen; sie enthalten eine Stellungnahme der Schülerin oder des Schülers zur eigenen Lernentwicklung und zum eigenen Lernstand.

6.8 Bei den Zeugnissen ist im Zeugniskopf außer der Schule und der Schulform der besuchte